

Ausserdem beinhaltet der Vollzug des Brandschutzgesetzes auch die Handhabung der Feuerpolizei.³⁷² Die Gemeinden haben die Organisation und den Betrieb der Feuerwehren zu regeln. Sie bestimmen in den von ihnen aufgestellten Reglementen über die Organisation, die Ausstattung und den Betrieb der Feuerwehren und entscheiden, ob die Aufgaben des Feuerlöschwesens durch eine freiwillige oder berufsmässige Feuerwehr wahrzunehmen sind.³⁷³ Mit der Handhabung des Feuerwehrwesens sind in den Gemeinden die vom Gemeinderat zu wählende Feuerwehrkommission³⁷⁴ und der Feuerwehrkommandant betraut. Letzterer steht allen Feuerwehrabteilungen vor, stellt Übungspläne auf, gibt Anweisungen in allgemeinen und besonderen Fällen und hat die Aufsicht über Personal und Material.³⁷⁵

Der Staat unterstützt die Anschaffung der Feuerwehrmaterialien mit Subventionen in Höhe von 50 Prozent.³⁷⁶

b) Die Gemeindepolizei

Die Handhabung der Gemeindepolizei³⁷⁷ zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung gehört gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. c GemG zu dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. Zuständig dafür ist der Gemeindevorsteher, der durch einen oder mehrere vom Gemeinderat zu bestellende Gemeindepolizisten bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt wird.³⁷⁸ Der Wirkungsbereich der Gemeindepolizisten bestimmt sich aus Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Aufträgen des Staates und besteht insbesondere in der Überwachung des

³⁷² Art. 6 Brandschutzgesetz.

³⁷³ Art. 2f. Feuerlöschgesetz vom 18. 7. 1967, LGBl. 1967 Nr. 31, Art. 6 Brandschutzgesetz.

³⁷⁴ Die Feuerwehrkommission kann identisch mit der Brandschutzkommission sein, Art. 7 Abs. 1 Brandschutzgesetz.

³⁷⁵ Art. 2 Abs. 2, 11f. Feuerlöschgesetz.

³⁷⁶ Art. 92 Positions-Nr. 65 Subventionsreglement.

³⁷⁷ Die bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben der Gemeinden sind in den betreffenden Aufgabengruppen beschrieben, siehe S. 143f.

³⁷⁸ Art. 50 Abs. 1 GemG.